



Satzung

Hostsharing eG, Hamburg

18. Juni 2025

Inhalt

I	Grundsätzliches	5
II	Mitgliedschaft	6
III	Organe der Genossenschaft	10
IV	Sonstiges	14

I Grundsätzliches

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Hostsharing eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.
- (3) Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist die Bereitstellung von Internetdiensten für Mitglieder, die Entwicklung von Hosting- und Cloud-Konzepten und Werkzeugen und der zugehörigen Dokumentation, die möglichst freien Software-Lizenzen unterliegen sollen, sowie sonstige Dienstleistungen, die mit den vorstehenden Gegenständen in Verbindung stehen. Außerdem unterstützt die Genossenschaft die Mitglieder bei der Bildung in den zuvor genannten Bereichen.
- (2) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig. Die Generalversammlung beschließt die Bedingungen für das Nichtmitgliedergeschäft.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient und die Beteiligungen eine untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit darstellt.

II Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - natürliche Personen
 - Personengesellschaften
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Erklärung des Bewerbers. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht Abgewiesenen innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 4 Geschäftsanteil und Rücklage

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die anteilige Verwendung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Geschäftsanteil beträgt 64 Euro und ist sofort und in voller Höhe an die Genossenschaft zu zahlen.
- (3) Weitere Geschäftsanteile können erworben werden. Für den Erwerb gilt § 3 entsprechend. Falls ein Mitglied nach dem Erwerb weiterer Geschäftsanteile 15 % aller Geschäftsanteile besitzen würde, bedarf der Erwerb der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Bis die gesetzliche Rücklage 20 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht, sind dieser mindestens 20 % des Jahresgewinns zuzuführen, abzüglich eines Verlustvortrages.
- (5) Die Beteiligung am Gewinn erfolgt im Jahr des Eintritts entsprechend dem Zeitraum der Mitgliedschaft.

§ 5 Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung beenden. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und spätestens drei Monate vor dessen Ablauf erklärt werden.
- (2) Die Beendigung etwaiger laufender Mindestabnahmeverpflichtungen des kündigenden Mitglieds richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen .
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit, also auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch Vertrag einem anderen Mitglied übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden oder die Zahl seiner Geschäftsanteile verringern. Die Erwerberin/der Erwerber muss Mitglied sein oder Mitglied werden. Außerdem darf die Summe aus bisherigem Geschäftsguthaben und zu übernehmendem Geschäftsguthaben den Nennwert der Geschäftsanteile des erwerbenden Mitglieds nicht übersteigen.

§ 6 Tod des Mitglieds

Mit dem Tod des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erbin oder den Erben über. Wird bei mehreren Erbenden die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einer Miterbin oder einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hätte.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses den gemäß der Satzung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - die Genossenschaft durch sein Verhalten schädigt oder geschädigt hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Beschluss ist zu begründen.
- (3) Bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss der Genossenschaft maßgebend. Auf das sonstige Vermögen und die Rücklagen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Berechtigte Forderungen der Genossenschaft können gegen das auszuzahlende Guthaben aufgerechnet werden.
- (2) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens beginnt mit der Feststellung der Bilanz zum Stichtag des Ausscheidens, frühestens jedoch am 1. Juli nach dem Ausscheiden. Das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds wird, soweit es mehr als 1 % der Höhe des verbleibenden Geschäftsguthabens der Mitglieder zum Stichtag des Ausscheidens beträgt, in vierteljährlichen Raten ausgezahlt. Die Höhe der Raten werden vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist in der Generalversammlung stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Gesetzes, der Satzung der Genossenschaft und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Leistungen in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Jedes Mitglied hat den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Beschlüssen der Organe nachzukommen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Produkte der Genossenschaft sind nach den jeweils gültigen Tarifen zu zahlen.

Pflichten der Mitglieder

- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, interne Informationen, Vorgänge oder sonstige Dinge, die der Genossenschaft erheblichen Schaden zufügen können, nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet Adressenänderungen innerhalb von drei Wochen dem Vorstand mitzuteilen.

III Organe der Genossenschaft

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Über eine größere Mitgliederzahl entscheidet die Generalversammlung. Mit der Wahl zum Vorstand kann die Generalversammlung auch über die jeweilige Amtszeit entscheiden. Ist die Amtszeit nicht ausdrücklich befristet, so ist sie unbefristet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands und ist verpflichtet, sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er kann vom Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, den Kassenbestand und sonstige Papiere der Genossenschaft prüfen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstands über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und den Geschäftsbericht des Vorstands.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann den Aufsichtsrat einzeln vertreten, wenn es für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat bevollmächtigt wurde.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über eine größere Mitgliederzahl entscheidet die Generalversammlung. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung im dritten Geschäftsjahr nach der Wahl. Sofern die festgelegte Mitgliederzahl unterschritten würde, endet die Amtszeit jedoch nicht vor der Wahl der Nachfolger/innen. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form festlegt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Generalversammlung erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform zugehen. Die Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. die elektronische Adresse gelten spätestens vier Werktagen nach Absendung als zugegangen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme – unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile, mit denen das Mitglied an der Genossenschaft beteiligt ist.
- (6) Die Mitglieder können in Textform Stimmrechtsvollmacht erteilen, die vor Beginn der Generalversammlung, spätestens jedoch vor der ersten Ausübung, vorgelegt werden muss. Bevollmächtigte können nur Mitglieder oder Vertretungsberechtigte von Mitgliedern sein. Sie dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (8) Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerbungen als Mandate vorhanden sind, so haben Wahlberechtigte jeweils so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind; es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (9) Der Aufsichtsrat beauftragt ein Mitglied mit der Versammlungsleitung. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen werden. Die Versammlungsleitung kann Personen mit der Schriftführung und erforderlichenfalls Stimmabzählung beauftragen.
- (10) Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:
 - die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmensaktivität berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt, und
 - die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.
- (11) Beschlüsse der Generalversammlung über Satzungsänderungen wie auch Beschlüsse, die unter Absatz (10) fallen, erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit.
- (12) Die Generalversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse der Generalversammlung über die Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.
- (13) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben. Die Widerspruchsfrist beträgt sieben Tage ab Bekanntgabe.

§ 14 Auskunftsrecht

- (1) Auf Anfrage ist Mitgliedern Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Sowohl die Gremien gegenüber den Mitgliedern als auch die Genossenschaft als ganzes gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert alles offen, was datenschutzrechtlich zulässig ist und die Belange der Genossenschaft nicht akut gefährdet.
- (3) Die Auskunft kann verweigert werden, wenn

- die Erteilung nach kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- die Erteilung strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
- die Erteilung die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft oder
- die Erteilung vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden der Genossenschaft behandelt.

IV Sonstiges

§ 15 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf, und legt sie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor.
- (3) Jahresabschluss und ggf. Lagebericht werden auf der Generalversammlung mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats vorgelegt. Der Aufsichtsrat berichtet auf der Generalversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (4) Zwei Wochen vor der Generalversammlung werden der Jahresabschluss, ggf. Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zugänglich gemacht und auf der Website in einem für Mitglieder zugänglichen Bereich bekannt gemacht.
- (5) Auf Verlangen und gegen Kostenerstattung kann das Mitglied eine Abschrift dieser Dokumente ausgehändigt bekommen.
- (6) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Anspruch.
- (7) Über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Deckung des Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Regelung in § 4 Ziff. 4.

§ 17 Auflösung und Abwicklung

- (1) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (2) Ein nach Auszahlung des Geschäftsguthabens vorhandener Überschuss wird nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website der Hostsharing eG.

§ 19 Schlussbestimmungen

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, oder unwirksam werden sollten, so soll die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch gesetzlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen. Die Generalversammlung hat diese Bestimmungen in ihrer nächsten Sitzung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder am besten entsprechen.

Impressum

Herausgeber:

Hostsharing eG

Flughafenstraße 52a

22335 Hamburg

Internet: www.hostsharing.net

E-Mail: info@hostsharing.net

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Jan Ulrich Hasecke, Michael Hierweck, Sven Hilbert

Genossenschaftsregister:

Registergericht: Genossenschaftsregister Hamburg

Registernummer: GnR 1007

Prüfungsverband:

Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.

Verbandsmitgliedschaften:

Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.

RIPE Network Coordination Centre

Fassung vom 18. Juni 2025

Letzter Commit: ea918e3

